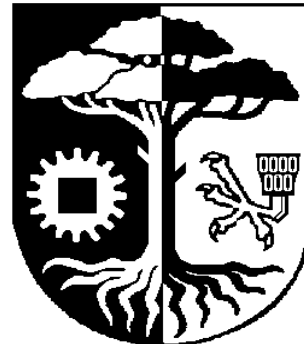


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



10. Jahrgang

27. November 2001

Nr.: 38 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Ahrensdorf	2
2. Bescheid des Ministeriums des Innern zur Eingliederung der Gemeinde Ahrensdorf in die Stadt Ludwigsfelde	7
3. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 04. Dezember 2001	9
4. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 05. Dezember 2001	9
5. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 06. Dezember 2001	10

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde
Hauptamt
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Ludwigsfelde,
vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister

und der Gemeinde Ahrensdorf,
vertreten durch den Amtsdirektor des
Amtes Ludwigsfelde-Land

und dem ehrenamtlichen Bürgermeister

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Ahrensdorf wird gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung in die Stadt Ludwigsfelde eingegliedert.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde Ahrensdorf wird Ortsteil der Stadt Ludwigsfelde. Der hergebrachte Name der eingegliederten Gemeinde wird als Ortsteilname neben dem Namen der Stadt Ludwigsfelde beibehalten. Die Ortsschilder an den Ortseingängen und Ausgängen des Ortsteiles Ahrensdorf werden mit folgender Aufschrift versehen:

Ahrensdorf Stadt Ludwigsfelde

- (3) Die Stadt Ludwigsfelde verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Ahrensdorf im neuen Ortsteil zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind ebenso zu fördern wie in den anderen Ortsteilen.
- (4) Zur Pflege des örtlichen Brauchtums und der Wahrung der örtlichen Identität der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ahrensdorf, bleiben der Ortsbeirat, die örtlichen Vereine und die Freiwillige Feuerwehr Ahrensdorf sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Ahrensdorf angesiedelte Gewerbebetriebe berechtigt, die Flagge und das Wappen der Gemeinde Ahrensdorf auf Vereinsfahnen und nicht dienstlichen Briefköpfen zu führen. Die Flagge und das Wappen der Gemeinde Ahrensdorf werden im Sitzungsraum des zukünftigen Ortsbeirates aufbewahrt. Die Flagge kann bei Dorffesten und ähnlichen Anlässen von den Vereinen in Abstimmung mit dem zukünftigen Ortsbeirat geführt werden. Über die Verwendung der Flagge und des Wappens zu diesen Anlässen entscheidet der Ortsbeirat.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Ludwigsfelde wird zum Zeitpunkt der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Ahrensdorf. Damit tritt die Stadt Ludwigsfelde in alle privat- und öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten der Gemeinde Ahrensdorf ein.

§ 3

Sicherung der Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Stadt Ludwigsfelde maßgebend ist, gilt jeweils das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Ahrensdorf als solches in der Stadt Ludwigsfelde.
- (2) Falls erforderliche Ummeldungen/Umschreibungen persönlicher Ausweisdokumente der Einwohner von Ahrensdorf durch die Eingliederung notwendig sind, werden anfallende Kosten durch die Stadt Ludwigsfelde getragen.
- (3) Mietsätze in gemeindeeigenen Wohnungen werden weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gesichert.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Soweit durch diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, tritt das Ortsrecht der Gemeinde Ahrensdorf mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ludwigsfelde im Gebiet der eingegliederten Gemeinde in Kraft, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Ahrensdorf sowie die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung einschließlich Gebührentarif der Gemeinde Ahrensdorf gelten während der ersten fünf Jahre nach der Eingliederung weiter.
- (3) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahrensdorf bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

§ 5

Investitionen

Die Stadt Ludwigsfelde verpflichtet sich, die aufgrund der Eingliederung nach § 26 des Gemeindefinanzierungsgesetzes gewährten Zuwendungen des Landes Brandenburg von 200,00 DM/Einwohner ausschließlich für Investitionen oder andere spezielle örtliche Belange im Ortsteil Ahrensdorf entsprechend den Empfehlungen des Ortsbeirates von Ahrensdorf zu verwenden, soweit von der Stadt Ludwigsfelde resultierend aus dem Haushalt der Gemeinde Ahrensdorf nicht Zahlungen zu übernehmen sind, die dem entgegenstehen.

Bei der Beurteilung des Haushaltsausgleiches der eingegliederten Gemeinde Ahrensdorf wird der im Zusammenhang mit der Auflösung des Amtes Ludwigsfelde Land der Stadt Ludwigsfelde zufließende Ausgleich als Einnahme berücksichtigt.

§ 6

Vertretung der Gemeinde

- (1) Für die laufende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde entsendet die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensdorf aus ihrer Mitte zusätzlich zwei Stadtverordnete in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde.
- (2) In ihrer letzten Sitzung bestimmt die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Ahrensdorf aus ihrer Mitte 2 Mitglieder, die der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde für die laufende Wahlperiode angehören sollen.

§ 7 Ortsvorsteher, Ortsbeirat

- (1) Im Ortsteil Ahrensdorf wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Ortsbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden entsprechend den geltenden Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Wahlperiode gewählt, und zwar zeitgleich mit den regulären Kommunalwahlen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, sind im Ortsbeirat vorzubereiten. Die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde wird entsprechend geändert.
- (2) Bis zur nächsten Kommunalwahl ist in dem eingegliederten Ortsteil Ahrensdorf die vor dem Zeitpunkt der Eingliederung ehrenamtliche Bürgermeisterin Ortsbürgermeisterin; die Gemeindevertretungsmitglieder sind Ortsbeiratsmitglieder.
- (3) Entsprechend § 54 a Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg entscheidet der Ortsbeirat des Ortsteils Ahrensdorf nach Maßgabe des Haushaltes über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen mit Ausnahme der Potsdamer Straße und der Großbeerener Straße, die Pflege des Ortsbildes und des Friedhofes in Abstimmung mit der Pächterin (Evangelische Kirche), die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses, des Mehrzweckgebäudes und des Spritzenhauses (Obergeschoß).
- (4) Alles weitere regelt die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

Weiter werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Die Sicherung der Bewirtschaftung und Erhaltung der öffentlichen Einrichtung Kindertagesstätte im alten Schulhaus in der bestehenden Form ist bei entsprechender Auslastung nach Maßgabe des Haushaltes zu gewährleisten.
2. Die Freiwillige Feuerwehr Ahrensdorf wird als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde erhalten und führt entsprechend § 7 des Brandenburgischen Brandschutzgesetzes den Namen

„Freiwillige Feuerwehr Ahrensdorf - Stadt Ludwigsfelde –,

3. Die Stadt Ludwigsfelde verpflichtet sich, an den „Kinderclub im Spritzenhaus e. V.“ einen monatlichen Personalkostenzuschuß i. H. v. 1.000,00 DM nach Maßgabe des Haushaltes zu zahlen.

§ 9 Weitere Verfahrensweise

Mit Eingliederung der Gemeinde Ahrensdorf werden alle die Gemeinde Ahrensdorf betreffenden Unterlagen (Amt und Gemeinde) geordnet und gegen Empfangsbestätigung der Stadt Ludwigsfelde übergeben. Die Bediensteten der einzugliedernden Gemeinde Ahrensdorf treten in den Dienst der aufnehmenden Stadt Ludwigsfelde über. Soweit und solange das Amt Ludwigsfelde Land die eingegliederte Gemeinde Ahrensdorf betreffende Unterlagen noch zum Abschluß von laufenden Verwaltungsvorgängen oder Prüfungen benötigt, verpflichtet sich die Stadt Ludwigsfelde, die betreffenden Unterlagen für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Wohlverhalten

- (1) Die Gemeinde Ahrensdorf wird sich vom Zeitpunkt der Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag an bis zur wirksamen Eingliederung aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Ludwigsfelde Nachteile bereiten können.
- (2) Vom Zeitpunkt der Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichtet sich die Gemeinde Ahrensdorf, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, nur im Einvernehmen mit der Stadt Ludwigsfelde vorzunehmen.

§ 11
Regelungen von Streitigkeiten

- (1) Dieser Gebietsänderungsvertrag wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.
- (2) Erweist sich dies als nicht möglich, wird für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Streitvertreter der Gemeinde der vor der Eingliederung amtierende ehrenamtliche Bürgermeister bzw. der jeweilige Ortsbürgermeister oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter bestimmt.
- (3) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg einzuholen.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 13
Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Eingliederung zum 30.11.2001 erfolgen soll.
- (2) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.

Ludwigsfelde, 07.11.2001

gez. Scholl
Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde

gez. H.-E. Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde

Großbeeren, 07.11.2001

gez. i.V. G. Röder
Amtdirektor des Amtes
Ludwigsfelde Land

Ahrensdorf, 07.11.2001

gez. M. Borgwardt
ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Ahrensdorf

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 . 14411 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister Scholl
Stadt Ludwigsfelde
Rathausstr. 3

14974 Ludwigsfelde

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau stellv. Amtsdirektorin Röder
Amt Ludwigsfelde-Land
Am Rathaus 1

14979 Großbeeren

für die Gemeinde Ahrensdorf

über:

Landrat des Landkreises Teltow-Fläming
als allgemeine untere Landesbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde



Potsdam, November 2001

Gesch.Z.: II/6-41-11/72

(Bitte bei Antwort angeben)

Bearb.: Herr Dr. Wilhelm

Hausruf: 2260

Fax: 0331/ 866-2202

eMail:

@mi.brandenburg.de

Eingliederung der Gemeinde Ahrensdorf in die Stadt Ludwigsfelde Antrag auf Genehmigung vom 13.11.2001

Bescheid

1. Eingliederung

Hiermit genehmige ich auf er Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Ahrensdorf in die Stadt Ludwigsfelde vom 7. November 2001.

Die Eingliederung wird am 30. November 2001 wirksam.

Der Vertrag wird mit folgenden Hinweisen genehmigt:

Die in § 4 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages aufgeführten Gebührensatzungen sind entsprechend den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes spätestens alle zwei Jahre hinsichtlich der Kalkulation zu prüfen.

Bezüglich der Regelung in § 5 Abs. 1 des Eingliederungsvertrages weise ich darauf hin, dass diese nur nach Maßgabe des Haushalts Anwendung findet. Die vertraglichen Regelungen entbinden die vertragschließenden Gemeinden nicht von der Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 74 Gemeindeordnung.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Die Eingliederung und das Datum ihres Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

2. Besondere Zuweisung

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Ahrensdorf in die Stadt Ludwigsfelde zum 30. November 2001 wird der aufnehmenden Stadt Ludwigsfelde gemäß § 26 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001 (GFG 2001) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 166) eine besondere Zuweisung gewährt. Diese beträgt 200 DM je Einwohner der eingegliederten Gemeinde sowie 10 vom Hundert der Einwohner der aufnehmenden Stadt gemindert um die Zahl der Einwohner für die bereits eine Zuweisung gewährt wurde (§ 26 Abs. 5 GFG 2001). Maßgebend für die Zuweisung gemäß § 26 Abs. 3 i.V.m. § 28 GFG 2001 sind die Einwohnerzahlen der zum 31. Dezember 1999 erfassten Einwohner

Gemeinde Ahrensdorf	671 Einwohner
Stadt Ludwigsfelde	22.942 Einwohner.

Eine Zuweisung wurde bisher gewährt für die Eingliederung der Gemeinden (Einwohner-Stand per 31.12.1995)

- Kerzendorf	182 Einwohner
- Wietstock	255 Einwohner
- Löwenbruch	314 Einwohner
- Genshagen	541 Einwohner
- Siethen	619 Einwohner
- Gröben	368 Einwohner

Somit wurde eine Zuweisung für insgesamt 2.279 Einwohner der Stadt Ludwigsfelde bereits gewährt. Diese Zahl, abgezogen von der Einwohnerzahl per 31.12.1999, führt zu dem Ergebnis, dass eine Zahl von 20.663 Einwohnern für die Stadt Ludwigsfelde zugrunde gelegt wird, von denen 10 vom Hundert zur Anrechnung kommen.

Danach beträgt die Zuweisung

547.400 DM

(In Worten: fünfhundertsiebenundvierzigtausendvierhundert Deutsche Mark).

Diese Zuweisung wird bis zum 15. März 2002 auf das Konto der Stadt Ludwigsfelde überwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

gez. Hoffmann

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 04. Dezember 2001, findet um 19.00 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die öffentliche Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.477 – Haushaltsplan und –satzung 2002
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 05. Dezember 2001, findet um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage 1.477
Haushaltsplan und -satzung 2002
- 2.2. Vorlage 1.468
Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Ludwigsfelde / Löwenbruch“ (Preußenpark)
1. Änderung
 - Stellungnahme der Gemeinde zu den Anregungen und Bedenken (Abwägungsprotokoll)
 - Satzungsbeschluss
- 2.3. Vorlage 1.469
Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Ludwigsfelde / Löwenbruch“ (Preußenpark)
1. Änderung, Gemarkung Löwenbruch
 - Stellungnahme der Gemeinde zu den Anregungen und Bedenken (Abwägungsprotokoll)
 - erneute öffentliche Auslegung
- 2.4. Vorlage 1.471
ExWoSt-Wohngebiet Potsdamer Straße
Prioritätenliste durchzuführender Einzelvorhaben

- 2.5. Vorlage 1.474
Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde als betroffene Gemeinde zur Fachplanung
- Planfeststellung zur 110-KV-Bahnstromleitung Thyrow – Genshagener Heide

3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

4.0 Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 06. Dezember 2001, findet um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.477 - Haushaltsplan und -satzung 2002
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0 Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses:

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlußfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 1.462 - Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 36/3 der Flur 4 der Gemarkung Ludwigsfelde
- 1.2. Vorlage Nr. 1.463 - Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 130 der Flur 2 der Gemarkung Ludwigsfelde
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister